

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

## Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

### Aufhebung von Bebauungsplänen

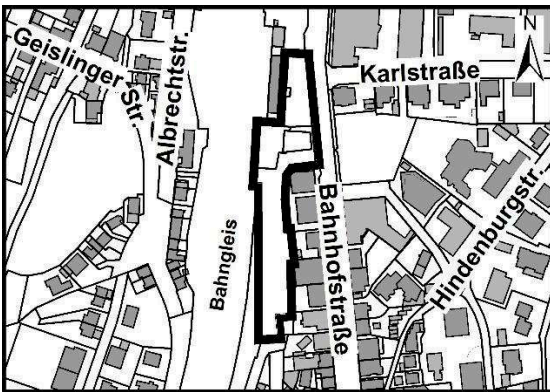
(§§ 1 Abs. 8, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB))

Der Gemeinderat hat am 28. April 2026 folgenden Aufstellungsbeschluss gefasst:

### Aufhebung einer Teilfläche (ehemaliges Bahngelände) des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Innenstadt - Art der baulichen Nutzung“, Balingen

Das Bebauungsplanverfahren (Aufhebungsverfahren) wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht wird abgesehen.

### Geltungsbereich:



Es gilt der Lageplan der Abt. Geoinformation/Vermessung im Maßstab 1:1000 vom 01.04.2026.

### Ziel und Zweck der Planung (gekürzt):

Das 3.930 m<sup>2</sup> große Areal besteht aus dem ehemaligen Bahngelände „Holzverladeplatz“ im Bereich Lindle, dem Grundstück der früheren Bahnhofsgaststätte und dem Bahnhofsvorplatz, Flst. Nrn. 3385/8, 3385/16 (Teilbereich), 3385/18 und 3385/19.

Mit Ausnahme des privaten, Baugrundstücks Flst. Nr. 3385/8 befindet sich das Plangebiet in städtischem Eigentum.

Im Jahr 2012 wurde das Areal auf Antrag der Stadt Balingen durch das Eisenbahnbundesamt nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) von Bahnbetriebszwecken freigestellt.

Der Bahnhofsvorplatz wurde anschließend von der Stadt erworben und neu gestaltet. Der autofreie Platz ist seit 2022 für den Fußgängerverkehr freigegeben. Im Bereich des ehemaligen „Holzverladeplatzes“ erstreckt sich heute noch ein zunächst nur provisorisch hergestellter öffentlicher Parkplatz.

Das Gebiet ist durch den einfachen Bebauungsplan „Innenstadt – Art der baulichen Nutzung“ mit Rechtskraft vom 16.03.2006 überplant und noch als Bahnfläche ausgewiesen. Das Grundstück Flst. Nr. 3385/18 und ein untergeordneter Teil des Grundstücks Flst. Nr. 3385/8 sind entsprechend der damaligen Nutzung als Kerngebiet (MK) festgesetzt.

Die teilweise Aufhebung des Bebauungsplans aus dem Jahr 2006 soll der Anpassung an die neuen Eigentumsverhältnisse und Nutzungen sowie der Rechtsklarheit dienen.

Nach der rechtskräftigen Aufhebung durch Aufhebungsplan und Aufhebungssatzung wird das Areal dem unbeplanten Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch zugeordnet.

### **Öffentlichkeitsbeteiligung:**

Informationen über den Aufstellungsbeschluss können von der Öffentlichkeit vom **29.05.2026 bis 30.06.2026 – je einschließlich** – auf der Internetseite der Stadt Balingen unter:

<https://www.balingen.de/oeffentlichkeitsbeteiligung>

abgerufen werden.

Darüber hinaus liegen die Unterlagen zum Aufstellungsbeschluss während der Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Balingen, Amt für Bau- und Planungsrecht, Neue Str. 31 aus.

Im oben genannten Zeitraum können von der Öffentlichkeit Stellungnahmen abgegeben werden. Diese können elektronisch unter <https://www.balingen.de/oeffentlichkeitsbeteiligung>, Aktuelle Planauslage, Online-Formular zur Abgabe der Stellungnahme oder per E-Mail an [planauslage@balingen.de](mailto:planauslage@balingen.de), übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Bau- und Planungsrecht, Neue Straße 31, 72336 Balingen abgegeben werden.

Alle Äußerungen werden im weiteren Verfahren für die Öffentlichkeit nur in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt.

### **Öffnungszeiten:**

Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 bis 17.30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung.

Balingen, 19.05.2026  
gez.

Dirk Abel  
Oberbürgermeister